



Mitteilungsvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: MV/014/2021

Federführung: Dezernat III	Datum: 18.03.2021
Bearbeiter: Günter Siebels	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Sozialausschuss	14.04.2021

Rückgabe des Fallmanagements für unter 25jährige an das Jobcenter Ammerland zum 01.01.2022

Sachverhalt:

Rückgabe des Fallmanagements für unter 25jährige an das Jobcenter Ammerland zum 01.01.2022

Die Kreisvolkshochschule Ammerland gGmbH führt seit dem 1. Juli 2007 die vermittelnde Betreuung (Fallmanagement) für 15- bis unter 25jährige im Auftrage des Jobcenter Ammerland durch. Aufgrund höchstrichterlicher Entscheidungen und Änderungen im Abrechnungsverfahren ist es unvermeidlich, die Aufgabe ab dem 01.01.2022 wieder durch das Jobcenter Ammerland wahrnehmen zu lassen.

Gründe für die Veränderung im Einzelnen:

- Urteil des Bundessozialgerichts

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 03.09.2020 die Übertragung der Aufgaben des Landkreises Osnabrück als zugelassener kommunaler Träger an die kreiseigene Anstalt öffentlichen Rechts (KAÖR) „Maßarbeit“ als rechtswidrig eingestuft. Ein Jobcenter sei nicht berechtigt, Aufgaben oder auch Teilaufgaben an Dritte zu übertragen. Diese Aufteilung widerspreche dem gesetzlichen Auftrag der „Leistungen aus einer Hand“. Dieses Urteil führt etwa dazu, dass die zugelassenen kommunalen Träger LK Osnabrück, LK Verden und LK Aurich die zur Aufgabenerfüllung geschaffenen kommunalen Anstalten auflösen und Aufgaben wieder in die Jobcenter verlagern.

- Abrechnung mit dem Bund

Bisher waren die Mitarbeiter der gGmbH wie eigenes Personal abrechnungsfähig. Neben den Personalkosten konnten zusätzlich Pauschalen für Gemeinkosten, Personalnebenkosten und Sachkosten abgerechnet werden. Die Pauschalen dienen der Abrechnungsvereinfachung und finanzieren nicht unerheblich notwendige Aufwendungen des Jobcenters im Rahmen der Umsetzung des SGBII (z.B. EDV-Softwarelizenzen, Serverfarm sowie Cloud, Mieten, Kosten für amtsärztliche Untersuchungen und die interne Leistungsverrechnungen für die Inanspruchnahme anderer Ämter der Kreisverwaltung).

Zukünftig sind die bedeutsamen Pauschalen für Mitarbeiter der gGmbH in Folge der BSHG-Rechtsprechung nicht mehr abrechnungsfähig. Dadurch würde das Jobcenter erhebliche Kostenanteile verlieren, die für die Gesamtfinanzierung erforderlich sind.

Auswirkungen auf den Stellenplan:

Beschäftigt sind bei der KVHS Ammerland gGmbH sechs Mitarbeiter auf fünf Stellen, davon vier Vermittler und zwei Teilzeitkräfte für Anmeldung und Assistenz. Einer der Vermittler ist Mitarbeiter des Landkreises Ammerland und an die gGmbH ausgeliehen. Es ist daher notwendig, zum 01.01.2022 vier zusätzliche Planstellen zu schaffen.

Die Schaffung der Planstellen muss schon jetzt vorbereitet werden, um einen nahtlosen Übergang der Betreuung zum 01.01.2022 zu gewährleisten. Aus diesem Grunde erfolgt die Beratung schon jetzt im Sozialausschuss und am 16.06.2021 im Kreisausschuss.

Arbeitsrechtlich ist der Übergang der Aufgabe als Teilbetriebsübergang im Sinne des § 613a BGB einzustufen und die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind damit zu übernehmen.

Kosten:

Es fallen keine zusätzlichen Kosten für den Landkreis Ammerland an, da die Kosten wie bisher vom Bund übernommen werden. Es handelt sich lediglich um eine Verlagerung der Aufgabenwahrnehmung.